

Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht

Besprechungsfall 5

Entsprechend dem mit der Atomwirtschaft ausgehandelten Atomkonsens wird das Atomgesetz geändert. Gegenstand der Änderung ist ein Verbot des Baus neuer Atomkraftwerke sowie eine Restlaufzeit für bestehende und genehmigte Anlagen, bei deren Berechnung eine Regellaufzeit von 32 Jahren zugrunde gelegt wird. Ein Anhang bestimmt für jedes einzelne Kraftwerk die verbleibende Laufzeit. In dem Gesetz ist keine Entschädigungsregelung für stillzulegende Atomkraftwerke vorgesehen.

Die A-AG, die mehrere betroffene Kraftwerke betreibt, erhebt acht Monate nach Inkrafttreten der Änderung Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Durch die Festlegung der einzelnen Restlaufzeiten werde ein unzulässiges Einzelfallgesetz geschaffen. Außerdem liege eine Enteignung vor, die der Entschädigung bedurft hätte. Außerdem hätte man, wenn die Atomenergie tatsächlich so gefährlich sei wie vom Gesetzgeber angenommen, einen kurzfristigen Ausstieg mit Entschädigung vornehmen müssen. Durch die detaillierte gesetzliche Festlegung werde überdies der Rechtsschutz verkürzt. Die Bundesregierung hält die Verfassungsbeschwerde bereits für unzulässig, weil die A-AG durch ihre Beteiligung an den Atomkonsensgesprächen auf ihren Rechtsschutz verzichtet habe.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?